Dekret über die Kostentragung der amtlichen Vermessung

Vom 1. November 2012 (Stand 1. Januar 2013)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 170 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006[1)] über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), beschliesst:

§ 1 Ersterhebung

[1] Bei Ersterhebungen werden nach Abzug der Bundesabgeltung und der kantonalen Mehranforderung die verbleibenden Kosten je zu einem Drittel durch den Kanton, die Gemeinden und Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer getragen.

[2] Die Gemeinde kann den Beitrag der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer vollständig übernehmen.

§ 2 Erneuerung

[1] Bei Erneuerungen werden nach Abzug der Bundesabgeltung und der kantonalen Mehranforderung die verbleibenden Kosten zu 40% vom Kanton und zu 60% von der Gemeinde getragen.

[2] Bei der Anordnung einer Neuerhebung eines Gebietes mit dauernder Bodenverschiebung gilt für die Übernahme der Kosten die Bestimmung über die Erneuerung.

§ 3 Kostentragung für kantonale Mehranforderungen

[1] Die erstmalige Übernahme der öffentlichen Wegrechte und der Baulinien im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung werden zu 40% vom Kanton und zu 60% von der Gemeinde getragen.

[2] Die Kosten für die Erhebung der Waldgrenzen in Bauzonen werden durch die Gemeinde getragen.

§ 4 Periodische Nachführung

[1] Die Kosten der periodischen Nachführung werden nach Abzug der Bundesabgeltung vom Kanton und der Gemeinde je zur Hälfte getragen.

1) GS 36.153, SGS 211

[2] Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von selbständigen dauernden Rechten tragen die Kosten für im Rahmen der periodischen Nachführung durchgeführte Arbeiten, welche der laufenden Nachführung unterliegen und durch sie verursacht wurden.

§ 5 Laufende Nachführung

[1] Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von selbständigen dauernden Rechten tragen die Kosten der von ihnen verursachten laufenden Nachführungen.

[2] Massgebend ist das Eigentum zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

[3] Die Kosten der übrigen laufenden Nachführung werden durch die Verursacherin oder durch den Verursacher getragen.

§ 6 Unterhalt

[1] Der Kanton trägt die Kosten des Unterhalts der Lage- und Höhenfixpunkte 2 und der Kantonsgrenzzeichen.

[2] Die Gemeinde trägt die Kosten des Unterhalts der Lage- und Höhenfixpunkte 3 und der Gemeindegrenzzeichen.

[3] Die Kosten des Unterhalts der Grenzzeichen der Liegenschaften werden durch die Verursacherin und den Verursacher getragen. Ist diese oder dieser nicht eruierbar, werden die Kosten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer getragen.

§ 7 Besondere Anpassungen

[1] Für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI) trägt der Kanton nach Abzug der Bundesabgeltung die Kosten.

§ 8 Aufhebung bisheriges Rechtes

[1] Das Dekret vom 19. Oktober 1995[2)] über die Kostentragung der amtlichen Vermessung wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

[1] Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

2) GS 32.307, SGS 211.5

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
01.11.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	GS 37.1113

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	01.11.2012	01.01.2013	Erstfassung	GS 37.1113

Erlasstitel	**Dekret über die Kostentragung der amtlichen Vermessung**
SGS-Nr.	211.5
GS-Nr.	37.1113
Erlassdatum	1. November 2012
In Kraft seit	1. Januar 2013
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > Mehr

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen

Mit diesem Dekret aufgehoben wurde:

Erlasstitel	**Dekret über die Kostentragung der amtlichen Vermessung**
SGS-Nr.	211.5
GS-Nr.	32.307
Erlassdatum	19. Oktober 1995 (Traktandum 6; LRV 1995-119)
Dauer	In Kraft ab 1. Januar 1995; aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2013

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
23.06.2005	35.709	01.01.2006	LRV 2005-076
08.11.2001	34.443	01.03.2002	LRV 2001-022